

Satzung des Vereins „Breakfast 4 kids“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Breakfast 4 kids“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Stolberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. Nr. 4 AO, insofern ist seine Tätigkeit darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellen, geistigem, sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Aufgrund der bestehenden Kinder- und Jugendarmut in Deutschland bemüht sich der Verein, Kinder und Jugendliche in sozialer, pädagogischer und tatsächlicher Hinsicht zu unterstützen. Kindern und Jugendlichen soll durch diesen Verein unmittelbar Hilfe geleistet werden, was durch verschiedene Projektierungen gewährleistet werden soll. Im besonderen Interesse steht hierbei zunächst die Zurverfügungstellung von kostenlosem Frühstück und sonstigen kostenlosen Zuwendungen an Kinder in Schulen, Vorschulen und ggf. Kindergärten. Dabei sollen Institutionen mit einem besonderen Anteil an sozial schwachen Kindern und Jugendlichen zunächst bevorzugt behandelt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst katholischer Männer (SKM) e.V., Ortsgruppe Stolberg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Mark Brülls, Foxiusstraße 2 in 52223 Stolberg.

§ 3 Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person als Mitglied;
- b) durch Austritt des Mitglieds;
- c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, mithin gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Gesamtvorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Gesamtvorstand;
- 2.) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1.) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer (Gesamtvorstand).

2.) Der vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

3.) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- e) die Buchführung;
- f) die Erstellung des Jahresberichts;
- g) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

5.) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Sitzung;
- 2.) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
- 3.) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Beschlüsse des Gesamtvorstands können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes des Beirates und des Verwaltungsrates;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Wahl zweier Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Gesamtvorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Satzungsänderung, für die Änderung des Vereinszwecks, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als

gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehend offenen Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung dem Sozialdienst katholischer Männer (SKM) e.V., Ortsgruppe Stolberg, Foxiusstraße 2, 52223 Stolberg zu.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins, respektive das Amtsgericht Eschweiler.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 11.09.2008

Abgeändert durch Beschluss vom 12.07.2011